

Leistungsbeschreibung für therapeutisch betreute Tagesstätten und Beschäftigungstagesstätten für seelisch behinderte Menschen mit HIV, Aids und/oder anderen chronischen, somatischen Erkrankungen

1. Art der Leistung

(1) Die Eingliederungshilfe der Tagesstätte kann Hilfen in den folgenden Leistungsbereichen umfassen:

- Psychosoziale Leistungen zur Selbstversorgung (Bereich Wohnen, Wirtschaften),
- Psychosoziale Leistungen zur Tagesgestaltung und Kontaktfindung,
- Psychosoziale Leistungen zur Förderung von Beschäftigung, Arbeit und Ausbildung,
- Psychosoziale Leistungen im Zusammenhang mit chronischen Erkrankungen und psychischen Beeinträchtigungen
- Integrierte psychotherapeutische Leistungen,
- Psychosoziale Leistungen zur Koordination durch eine therapeutische Bezugsperson sowie Behandlungsplanung und Abstimmung.

Die vereinbarten Leistungen sind als integraler Bestandteil einer Komplexleistung zu erbringen.

(2) In Tagesstätten werden seelisch behinderte Menschen außerhalb ihres individuellen Wohnumfeldes durch ein Team von Mitarbeitern¹ des Trägers in besonders dafür geeigneten Räumen betreut. Der Träger der Tagesstätte vereinbart mit dem Träger der Sozialhilfe, aus welchen der Leistungsbereiche nach Abs. (1) Leistungen in der Tagesstätte angeboten werden.

2. Personenkreis

Die Tagesstätte leistet Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen gemäß §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII). Das Angebot richtet sich an Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und schwerwiegenden chronischen somatischen Erkrankungen, wie z.B. HIV, Aids, chronische Hepatitis C (HCV), Krebs, Diabetes mellitus, wenn

- die Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit chronischen Erkrankungen und psychischen Störungen (einschließlich Suchterkrankungen) nicht ohne professionelle Hilfe kompensiert werden können,
- eine ambulante ärztliche und bzw. oder psychotherapeutische Behandlung (ggf. mit zusätzlich ärztlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Behandlung in selbständiger Koordination) nicht ausreicht oder nicht möglich ist, andere Leistungen, die von vorrangigen Leistungsträgern finanziert werden, ergänzt werden müssen.

HIV-Infektion, Aids-Erkrankung sowie auch HCV-Erkrankung sind nach wie vor gesellschaftlich stigmatisiert.

Chronische Erkrankungen, wie Aids oder Krebs, sind häufig durch einen progredienten bzw. schubweisen Verlauf gekennzeichnet und führen zu einem weit überdurchschnittlich hohen Mortalitätsrisiko.

Die Betroffenen sind aufgrund ihrer Lebensumstände, der Erkrankung und/oder Infektion, auf eine psychosoziale Betreuung angewiesen. Ohne geeignete Unterstützung können sie ihren Lebensalltag nicht bewältigen und nicht an einem Leben in der Gemeinschaft teilnehmen.

¹ Zugunsten einer Vereinfachung der Lesbarkeit des Textes werden im folgenden für alle Geschlechter nur maskuline Formen verwendet.

3. Ziel der Leistung

Allgemeines Ziel der Hilfsmaßnahmen ist es, den Leistungsberechtigten zu befähigen, in einem so weit wie möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen. Die konkreten Eingliederungsziele haben sich an der vom Leistungsberechtigten angestrebten Lebensweise zu orientieren.

Die Hilfen sollen ausreichend sein, um dem Leistungsberechtigten möglichst ein Verbleiben in seinem gewohnten Lebensumfeld oder die Gewinnung eines neuen Lebensumfeldes zu ermöglichen.

Die Betreuung soll eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen bzw. erleichtern. Bei Bedarf werden weitere Hilfen vermittelt, insbesondere zur Pflege und zur medizinischen Behandlung sowie Rehabilitation.

4. Inhalt und Umfang der Leistung

(1) Die durch den wechselhaften und nicht einzuschätzenden Verlauf einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung und/oder Infektion betroffenen seelisch behinderten Menschen sind permanent und im hohen Maße mit der Krankheit und ihren Folgen konfrontiert. Die seelische Behinderung wird verschärft durch die Begrenztheit der medizinischen Möglichkeiten. Bei chronischen Infektionserkrankungen stellt das Risiko, andere Menschen zu infizieren, ebenfalls eine erhebliche seelische Belastung dar. Belastend wirkt sich ebenfalls aus, dass eine HIV-Infektion häufig erst im fortgeschrittenen Erkrankungsstadium diagnostiziert wird, so dass der Zeitdruck für Diagnostik und HIV-Therapie besonders groß ist. Oft fehlen den Betroffenen neben nicht ausreichenden Informationen über ihre Infektion, Erkrankung und Behandlungsmöglichkeiten auch die notwendigen Bewältigungsstrategien. Sie benötigen deshalb sowohl bei der ambulanten Versorgung als auch während eines Klinikaufenthaltes Begleitung und Unterstützung, um im Arztgespräch hinreichend über die Behandlung aufgeklärt zu werden.

Versäumte Arzttermine, unregelmäßige Medikamenteneinnahme und ein mangelndes Bewusstsein für den eigenen Körper sind Zeichen eingeschränkter Fähigkeiten aufgrund der seelischen Behinderung und stehen der Einhaltung der mit dem Arzt gesetzten Therapieziele und damit einer erfolgreichen medizinischen Behandlung entgegen.

Darüber hinaus müssen alltägliche Belastungen gesenkt und Ressourcen gestärkt werden (Empowerment). Dies setzt bei den Leistungsberechtigten in wichtigen Lebensbereichen sowohl Verhaltens- als auch Verhältnisänderungen voraus. Daher ist bei Menschen mit HIV/Aids und/oder anderen schwerwiegenden chronischen Erkrankungen, Gesundheitsförderung ein zentrales Thema.

Aufgrund von Erkrankung sind die Leistungsberechtigten befristet oder für längere Zeiträume auf Pflege angewiesen. Daher ist auch immer wieder Unterstützung beim Einstieg in Alltagsroutinen notwendig.

(2) Die Betreuung und Förderungsleistung für den Leistungsberechtigten beinhaltet insbesondere Hilfen zum Umgang mit und zur Bewältigung von unterschiedlichsten Störungen und Beeinträchtigungen in den folgenden Bereichen, wobei diese sich wechselseitig beeinflussen, so dass auch die zu leistenden Hilfen im Zusammenhang zu sehen sind.

Psychosoziale Leistungen im Zusammenhang mit chronischen somatischen Erkrankungen und psychischen Beeinträchtigungen (Suchterkrankung, psychische Erkrankung)

- Nachfolgend sind die Faktoren genannt, die in diesem Zusammenhang beim Umgang mit Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu berücksichtigen sind:
 - Antrieb (Depressivität/ Selbstwertgefühl)
 - Angstsyndrom

- Körpererleben
- Realitätsbezug (Halluzinatorisches Erleben)
- Abhängigkeit (Suchtverhalten)
- emotionale Instabilität
- Gedächtnis / Orientierung
- Auffassung / Intelligenz
- Sinnorientierung des Lebens
- körperliche Erkrankung bzw. Behinderung
- selbstgefährdendes Verhalten
- störendes bzw. fremdgefährdendes Verhalten
- der sexuelle Bereich
- Einhaltung der mit dem Arzt aufgestellten Therapieziele
- Umgang mit dem medizinischen Hilfesystem und Pflege
- Stigmatisierung
- Komorbidität
- Psychosen und Persönlichkeitsstörungen
- Umgang mit HIV-bedingten hirnorganischen Erkrankungen
- medikamentös bedingte psychische Beeinträchtigungen
- Umgang mit Substitution
- Umgang mit Krisen
- Umgang mit Tod und Sterben

Psychosoziale Leistungen zur Tagesgestaltung und Kontaktfindung, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

- Bei der Gestaltung persönlicher und sozialer Beziehungen, der Tages- und Kontaktgestaltung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und in der Strukturierung der Freizeit sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - der engere Wohn-/ Lebensbereich
 - Partnerschaft/Ehe
 - sonstige familiäre und freundschaftliche Beziehungen
 - der Außenbereich (u. a. im Kontakt zu Behörden, Ärzten, Einkaufsmöglichkeiten)
 - der Bereich Ausbildung / Arbeit
 - sexuelle Orientierung und Coming-Out
 - die Präventionsverantwortung
 - der Aufbau von Beziehungen, Vermeidung von Isolation
 - der Umgang mit Gewalterfahrungen und Konflikten
 - der Umgang mit Diskriminierung
 - der Umgang mit Trauer und Verlust
 - Gestaltung frei verfügbarer Zeit einschließlich Reisen
 - Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
 - Alltagsstrukturierung

Psychosoziale Leistungen zur Selbstversorgung (Wohnen, Wirtschaften, Inanspruchnahme weiterer Hilfen)

- Folgende Faktoren sind bei der Unterstützung einer hohen Eigenständigkeit und der eigenen Versorgung insbesondere zu berücksichtigen:
 - Ernährung
 - Körperpflege/ Kleidung
 - Umgang mit Geld
 - Wohnraumreinigung und -gestaltung
 - Mobilität
 - körperliche Aktivitäten

- sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- Tag-Nacht-Rhythmus
- Inanspruchnahme psychiatrischer Hilfen
- Inanspruchnahme medizinischer und sozialer Hilfen
- Haushaltsführung
- ungeklärte sozialrechtliche Ansprüche
- Justizprobleme
- Verlust von Dokumenten

Psychosoziale Leistungen zur Förderung von Beschäftigung, Arbeit und Ausbildung

• Insbesondere zu berücksichtigen sind:

- Entwicklung einer Arbeits-/ Beschäftigungsperspektive
- Aufnahme einer Beschäftigung / Arbeit / Ausbildung
- Erfüllung der Arbeits- bzw. Ausbildungsanforderungen
- Termineinhaltung und Verpflichtungen

(2) Die Leistungen beinhalten in Abhängigkeit von dem konzeptionell vereinbarten Umfang sowie der Vergütungsvereinbarung:

- Maßnahmen der Betreuung, Förderung und Pflege
- die Bereitstellung von Räumen
- die Bereitstellung eines kleinen Imbissangebotes (es handelt sich nicht um eine Verpflegungsleistung)
- sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der sächlichen Ausstattung einschließlich des erforderlichen Inventars.

(3) Als Leistungen zur Betreuung und Förderung werden auch Leistungen zur Erhaltung und Stabilisierung vorhandener Fähigkeiten oder zur Minderung von Beeinträchtigungen in den unter (1) genannten Hilfebereichen verstanden.

(4) Die Hilfen erfolgen im Rahmen von Einzelfallarbeit und Gruppenarbeit, wobei die Gruppenarbeit einen spezifischen Stellenwert bei der Unterstützung des Leistungsberechtigten im Bereich der tagesstrukturierenden Maßnahmen sowie bei der Gestaltung persönlicher Kontakte und sozialer Interaktion einnimmt. Integrierte psychotherapeutische Leistungen finden ausschließlich im Rahmen von Einzelbehandlungen statt.

5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung

(1) Die Betreuung in Tagesstätten findet in dafür besonders geeigneten Räumlichkeiten statt. Sie sollen verkehrstechnisch gut erreichbar und auch für körperlich Behinderte zugänglich sein. Die Leistungsvereinbarung legt in Abhängigkeit von der Vergütungsvereinbarung verbindliche Öffnungszeiten und die Zahl der Öffnungstage - mindestens fünf in der Woche - fest.

(2) Für die Betreuung der seelisch Behinderten in einer Tagesstätte müssen in Abhängigkeit von der Konzeption für Gruppenaktivitäten, für Beschäftigungsangebote, für die Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten und für Rückzug und Ruhe geeignete Räumlichkeiten sowie sanitäre Anlagen und ggf. Räume für Besprechungen und Verwaltung zur Verfügung stehen. Insgesamt sollte sich das Raumangebot an 15 qm je Platz orientieren. Werden von einem Träger eine Tagesstätte und eine Werkstatt für behinderte Menschen und/oder ein Förderbereich am gleichen Standort vorgehalten, sind die Leistungstypen in Bezug auf die Nutzung der Räumlichkeiten und der Zuordnung des Personaleinsatzes voneinander abzugrenzen.

(3) Die Verknüpfung einer Tagesstätte mit anderen Einrichtungen ist möglich. Die zu

vereinbarende Platzzahl von Tagesstätten darf 25 Plätze an einem Standort nicht überschreiten; in der Regel sind 15 - 20 Plätze anzustreben.

Die Zahl der die Plätze nutzenden Klienten kann die vereinbarte Platzzahl überschreiten; die Gesamtzahl der abgerechneten Einheiten darf jedoch die volle Auslastung der Platzzahl bezogen auf ein Jahr nicht überschreiten.

(4) Durch die mit dem Träger der Einrichtung zu vereinbarende Vergütung (bestehend aus Maßnahmepauschale, Grundpauschale und Investitionsbetrag) werden sowohl die Kosten für Raumvorhaltung als auch die Betreuungsleistung (mit einem Imbiss) einschließlich der hierzu gehörigen indirekt klientenbezogenen Leistungen, der Leitungsanteile, der notwendigen Bestandteile für Vertretungszeiten, unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Auslastung sowie der Sachkostenanteile abgegolten.

(5) Die notwendige Ausstattung der Räume der Tagesstätte wird vom Träger der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stellt das Land Berlin Zuwendungsmittel für den Vorlauf und die Erstausrüstung zur Verfügung.

(6) Personelle Ausstattung:

a) Die Mitarbeiter müssen persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Die Zusammensetzung der Arbeiterteams ist - im Hinblick auf die Erbringung der Komplexleistung und die vielfältigen Inhaltsbereiche der Eingliederungshilfe sowie dem Hilfebedarf der Leistungsberechtigten entsprechend - multiprofessionell anzulegen.

Mindestens 80% der Mitarbeiter müssen über nachweisbare Berufsabschlüsse einer mindestens dreijährigen pädagogischen oder pflegerischen Ausbildung bzw. über ein entsprechendes Studium verfügen. Für die Leistungserbringung geeignete Berufsgruppen sind u.a.:

- Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen
- Ergotherapeuten
- Heilerziehungspfleger/Erzieher
- Diplom-Psychologen
- examinierte Pflegekräfte

Darüber hinaus müssen mindestens 50% der Mitarbeiter über eine wenigstens dreijährige berufliche Erfahrung in der psychosozialen Betreuung von Menschen mit HIV, Aids und/oder HCV verfügen.

Mitarbeiter der Tagesstätte, die Hilfen aus dem Leistungsbereich „Integrierte psychotherapeutische Leistungen“ erbringen, müssen über eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz verfügen.

Es müssen nicht alle Berufsgruppen im Betreuungsteam der Tagesstätte vertreten sein. Angestrebt wird ein multiprofessionelles Team innerhalb der Organisationsstruktur des Trägers.

Der Beziehungskonstanz zwischen Betreuer und Klienten ist besondere Priorität beizumessen. Die personellen Ressourcen des Verbundes sind deshalb unabhängig von den Wohnverhältnissen einzusetzen, um die dazu notwendige Flexibilität zu gewährleisten.

b) Der Träger der Tagesstätte verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit allen an der Eingliederung beteiligten Berufsgruppen in einem Team. Es bleibt dem Träger freigestellt, spezifische konzeptionelle Schwerpunkte in der Berufsgruppenzusammensetzung der Mitarbeiter der Tagesstätte zu setzen. Dabei können auch Angehörige von unter a) nicht genannten Berufen eingesetzt werden.

c) Im Rahmen einer bedarfsorientierten Personalentwicklung sind durch den Träger des Verbundes geeignete Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung und zur Supervision

durchzuführen oder zu ermöglichen. Der Träger sorgt für regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter zu den Themen HIV, Aids und HCV.

d) Die Leitung und Verwaltung der Tagesstätte erfolgt durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter.

(6) Das Leistungsangebot ist überbezirklich ausgerichtet und nicht an eine bezirkliche Versorgungsverpflichtung gebunden. Die Bezirke können die Leistungsanbieter zur Teilnahme an bezirklichen Steuerungsgremien verpflichten bzw. eigene Steuerungsgremien für den Personenkreis einrichten.

6. Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf

(1) Im Rahmen einer individuellen Hilfeplanung sind unter Einbeziehung des Leistungsberechtigten, ggf. wichtiger Bezugspersonen, aller an Eingliederungshilfemaßnahmen beteiligten Einrichtungen sowie möglichst auch sonstiger beteiligter Therapeuten und Hilfepersonen folgende Aspekte festzuhalten und schriftlich zu dokumentieren:

- die bisherige und aktuelle Behandlungs- und Betreuungssituation,
- die aktuelle Problemlage bzw. die bisherige Entwicklung bezogen auf die vorangegangene Hilfeplanung,
- Wünsche und Vorstellungen des Klienten,
- die vorrangigen Ziele der Eingliederung,
- die diesbezüglichen Fähigkeiten und Ressourcen des Hilfeempfängers in den oben genannten Bereichen,
- aktivierbare nichtpsychiatrische Hilfen,
- der Bedarf an psychiatrischen Hilfen,
- das geplante Vorgehen sowie die Erbringung der Leistung durch einen Träger,
- die Zuständigkeit für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen (koordinierende Bezugsperson des Leistungsberechtigten),
- der Planungszeitraum (in der Regel 12, jedoch mindestens 3 Monate),
- die Meinungen und Wünsche des Leistungsberechtigten, insbesondere, wenn sie von der vereinbarten Hilfeplanung abweichen.

Veränderungen im Hilfebedarf des einzelnen Leistungsberechtigten führen zu Anpassungen der Hilfeleistung unter weitestmöglicher Kontinuität der Betreuungspersonen.

Als Verfahren der Hilfeplanung wird die Anwendung des Behandlungs- und Rehabilitationsplanes (Zuordnung zu einer Gruppe vergleichbaren Hilfebedarfes) für seelisch behinderte Menschen mit HIV, Aids und/oder chronischer Hepatitis C (in Anlehnung an den Integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplan der Kommission zur Personalbemessung im komplementären Bereich - Aktion Psychisch Kranke -) vereinbart.

Am Verfahren der Hilfeplanung sind zu beteiligen:

- der Leistungsberechtigte, sofern er dies nicht ausdrücklich ablehnt,
- eine vertraute Bezugsperson des Leistungsberechtigten, sofern dieser das wünscht,
- alle am Leistungsgeschehen beteiligten Leistungserbringer,
- der zuständige Fachdienst (i.d.R. der Sozialpsychiatrische Dienst)
- der zuständige Kostenträger.

Die Einrichtung wirkt im Rahmen der integrierten Hilfeplanung auch an der Planung für die Bereiche mit, für die sie selbst kein Angebot vorhält.

(2) Hilfeleistungen aus den Hilfebereichen nach Tz. 4 Abs. (1) sind funktional den Leistungsbereichen nach Tz. 1 Abs. (1) zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt nach folgenden Kriterien:

Grundsätzlich werden alle zu erbringenden Leistungen dem Leistungsbereich zugeordnet, dem sie intentional zugehören. Die Zuordnung zu Leistungserbringern erfolgt erst in einem zweiten Schritt. Die Leistungsbereiche unterscheiden nicht zwischen Einrichtungen. So kann eine Tagesstätte grundsätzlich Leistungen in jedem Leistungsbereich erbringen.

Psychosoziale Leistungen zur Selbstversorgung (Bereiche Wohnen, Wirtschaften, Inanspruchnahme medizinischer und sozialer Hilfen)

Zum Leistungsbereich 'Selbstversorgung' gehören alle Leistungen, die das eigenverantwortliche Leben in einem weitgehend dem Normalisierungsprinzip folgenden Lebensrahmen zum Ziel haben. Alle Aktivitäten, die mit der 'Sorge um sich selbst' verknüpft sind, werden diesem Leistungsbereich zugeordnet. Dazu gehören die Sorge um Wohnung, Gesundheit, Hygiene, Kleidung, Wahrnehmung von Arztterminen, Behördengänge, Familienkontakte, Einnahme von Medikamenten etc.

Psychosoziale Leistungen zur Tagesgestaltung, zur Kontaktgestaltung und zur Teilnahme am öffentlichen Leben

Zu diesem Leistungsbereich zählen alle Leistungen, die zu dem Lebensbereich außerhalb der Sorge um das eigene häusliche Leben gehören. Wesentlich für die Zuordnung zu diesem Leistungsbereich sind Leistungen der Sorge um die Gestaltung des Tagesablaufs, der Begleitung durch den Tag außerhalb des primären Wohnbereiches und Aktivitäten zur Förderung der Freizeit- und Kontaktgestaltung. Die Inanspruchnahme psychosozialer Leistungen anderer Anbieter/Institutionen wird in der Bewertung der Zeitanteile nicht berücksichtigt.

Psychosoziale Leistungen zur Förderung von Beschäftigung, Arbeit und Ausbildung

Dieser Leistungsbereich umfasst das gesamte Spektrum der Begleitung und Förderung von sinnstiftenden Tätigkeiten ohne arbeitsvertragliche Vereinbarung, funktionaler Beschäftigungstherapie über Arbeitstherapie und Arbeitserprobung und Arbeitstraining bis hin zu Leistungen der Eingliederung in das Arbeitsleben, der Arbeitsplatzhaltung, auch an beschützten Arbeits- und Zuverdienstplätzen, und schließt die Förderung und Begleitung der Maßnahmen zur Berufsfindung und -förderung ein.

Psychosoziale Leistungen im Zusammenhang mit chronischen Erkrankungen (z.B. HIV/Aids, HCV) und psychischen Beeinträchtigungen

Zu diesem Bereich gehören alle Leistungen, die der Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung des Leistungsberechtigten dienen. Einen Schwerpunkt stellt die Unterstützung des Leistungsberechtigten beim Zugang zu notwendigen Leistungen der gesundheitlichen Versorgung dar. Dies schließt die Wahrnehmung von Mitwirkungsmöglichkeiten in der medizinischen Diagnostik und Behandlung ein.

Alle Aktivitäten, die den Leistungsberechtigten bei der Organisation und Abstimmung seiner medizinischen Versorgung unterstützen, sind Bestandteil dieses Leistungsbereichs der psychosozialen Betreuung.

Im Hinblick auf Suchterkrankung und psychische Erkrankung werden alle Leistungen, die den Leistungsberechtigten in seiner Eigenverantwortlichkeit und Veränderungsbereitschaft stärken und die Behandlungsmotivation und Inanspruchnahme weiterer Hilfen fördern, um auf diese Weise

eine psychische und physische Stabilisierung zu erreichen, in diesem Leistungsbereich subsumiert.

Integrierte psychotherapeutische Leistungen

Mit diesem Leistungsbereich werden Leistungen erfasst, die mittels psychotherapeutischer Methoden zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft befähigen. Diese Leistungen können nur gewährt werden, wenn gleichzeitig Leistungen in mindestens einem der Leistungsbereiche Selbstversorgung, Tagesgestaltung und Kontaktfindung oder Förderung von Beschäftigung, Arbeit und Ausbildung erbracht werden.

Integrierte psychotherapeutische Leistungen werden von einer Person erbracht, die in einem der vorgenannten Leistungsbereiche unmittelbar mit Klienten des Verbundes tätig ist. Sie ermöglichen in der Kombination mit Leistungen aus den anderen Leistungsbereichen die Bearbeitung der Störungen der Beziehungsfähigkeit, die den Klienten an der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft hindern.

Die Art der Leistungserbringung ist dabei an psychotherapeutischen Methoden orientiert und gewährleistet durch die Verknüpfung mit der Leistungserbringung in anderen Leistungsbereichen ein Beziehungsgeflecht zwischen Klient und Leistungserbringer, das die Voraussetzungen für eine Bearbeitung insbesondere der psychotischen Problematik schafft. In der Abgrenzung zu Leistungen der Krankenhilfe nach § 48 SGB XII ist zu beachten, dass sie nur Leistungsberechtigten gewährt werden können, die aufgrund ihrer Störungen und Beeinträchtigungen entsprechend der Tz 4 Abs. (1) zur Inanspruchnahme von psychotherapeutischen Leistungen nach § 48 SGB XII nicht in der Lage sind.

Psychosoziale Leistungen zur Koordination des Behandlungs- und Rehabilitationsplanes durch eine therapeutische Bezugsperson sowie Behandlungsplanung und -abstimmung

Psychosoziale Leistungen zur Koordination der Behandlung und/oder Rehabilitation sowie anderer notwendiger medizinischer und sozialer Hilfen durch eine therapeutische Bezugsperson sind immer dann erforderlich, wenn der Klient Leistungen mindestens in einem der Bereiche 'Selbstversorgung', 'Tagesgestaltung', 'Beschäftigung' oder 'Krankheitsbewältigung' erhält.

Dieser Leistungsbereich umfasst die notwendige fachliche Abstimmung der am Behandlungs- und Rehabilitationsprozess beteiligten Professionellen i.S. der Ersterstellung, der Verlaufskontrolle und Anpassung des Vorgehens, sowohl situationsbedingt wie in regelmäßigen Abständen und bei der Überprüfung der Notwendigkeit zur Fortsetzung der Maßnahmen.

Für die ersten vier Leistungsbereiche (Selbstversorgung, Tagesgestaltung, Arbeit, Krankheitsbewältigung) gilt grundsätzlich:

Leistungen werden den Leistungsbereichen zugeordnet, wenn sie regelmäßig (mindestens wöchentlich) einzeln oder in der Gruppe im Rahmen eines systematischen Trainings zur Besserung von Fähigkeitsstörungen und/oder zur Unterstützung bei der sozialen Eingliederung in den jeweiligen Lebensfeldern erbracht werden.

Alle direkt klientenbezogenen Leistungen werden den jeweiligen Leistungsbereichen zugeordnet. Zu den direkt klientenbezogenen Leistungen gehören sämtliche Leistungen, die dem Leistungsberechtigten zuzuordnen sind. Dies sind neben den direkten Kontakten insbesondere Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, Fallbesprechungen, Dokumentation, Wegezeiten.

(3) Die Leistungsbereiche

- Psychosoziale Leistungen zur Koordination durch eine therapeutische Bezugsperson sowie Behandlungsplanung und Abstimmung und
- Integrierte psychotherapeutische Leistungen

können nur in Verbindung mit einer oder mehreren Leistungen aus den Bereichen

- Psychosoziale Leistungen zur Selbstversorgung (Bereich Wohnen und Wirtschaften)
- Psychosoziale Leistungen zur Tagesgestaltung und Kontaktfindung
- Psychosoziale Leistungen im Bereich Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung
- Psychosoziale Leistungen im Zusammenhang mit chronischen Erkrankungen (u.a. HIV/Aids, HCV) und psychischen Beeinträchtigungen

erbracht werden.

(4) Den Leistungsbereichen (Selbstversorgung, Tagesgestaltung, Arbeit, Krankheitsbewältigung) werden Minutenwerte zugeordnet, die den voraussichtlichen durchschnittlichen Zeitbedarf je Woche für die erforderlichen direkt klientenbezogenen Leistungen berücksichtigen. Dabei werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen Leistungen erbracht werden, die der Träger der Sozialhilfe als Einzelleistung der Eingliederungshilfe im Sinne dieser Anlage erbringt. Leistungen von Werkstätten für behinderte Menschen, Leistungen von zuwendungsfinanzierten Einrichtungen (z.B. Kontakt- und Beratungsstellen, Zuverdienstfirmen, Krisendienste) und Leistungen nach dem SGB XI werden in den Zeitwerten nicht berücksichtigt.

Die für jeden der vier Leistungsbereiche ermittelten (ungerundeten) Zeitbedarfe (Minuten/Woche) werden summiert. Zu dieser Summe treten 40 Minuten/Woche für Koordination und Behandlungsplanung (wird jedem Klienten auch bei Inanspruchnahme mehrerer Leistungstypen nur einmal zugeordnet) hinzu.

Ausgehend von der ermittelten Gesamtminutensumme erfolgt die Zuordnung zu einer der 12 Gruppen von Behinderten mit quantitativ vergleichbarem Hilfebedarf. Integrierte psychotherapeutische Leistungen sind im Leistungsumfang der Hilfebedarfsgruppe nicht enthalten und treten bei Bedarf hinzu. Sie können auch bei Inanspruchnahme mehrerer Leistungstypen nur einmal zugeordnet werden. Die integrierten psychotherapeutischen Leistungen werden im Umfang von entweder 60 oder 120 min /Woche als Einzelbehandlung geleistet.

Gruppen	Quantitativer Umfang der Leistung je Woche	Psychotherapeut. Leistung A 60 min B 120 min Keine
Gruppe 1	180 min	A / B/ keine
Gruppe 2	270 min	A / B/ keine
Gruppe 3	360 min	A / B/ keine
Gruppe 4	450 min	A / B/ keine
Gruppe 5	540 min	A / B/ keine
Gruppe 6	630 min	A / B/ keine
Gruppe 7	720 min	A / B/ keine
Gruppe 8	810 min	A / B/ keine
Gruppe 9	900 min	A / B/ keine
Gruppe 10	990 min	A / B/ keine
Gruppe 11	1080 min	A / B/ keine
Gruppe 12	1170 min	A / B / keine

Bei der Ermittlung der Zeitwerte für den einzelnen Leistungsberechtigten ist auf den Umfang der ihm unmittelbar oder in Gruppen anteilig zuzuwendenden Zeit abzustellen

(5) Die in der Tabelle genannten Zeitwerte sind die direkt klientenbezogenen Zeiten, die mit Hilfe des Behandlungs- und Rehabilitationsplans für seelisch behinderte Menschen mit HIV/Aids und oder chronischer Hepatitis C in seiner jeweils aktuellen Fassung ermittelt und geplant werden.

In den Zeitwerten für die direkt klientenbezogenen Tätigkeiten sind die indirekt klientenbezogenen Leistungen nicht enthalten. Darunter werden alle Leistungen verstanden, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, dem einzelnen Klienten aber nicht unmittelbar eindeutig zuzuordnen sind (z.B. Team- und Büroorganisation, Supervision, Fachgruppensitzungen, Außendarstellung der Tagesstätte, allgemeine Kooperationsleistungen, Gemeinwesenarbeit, Informationsveranstaltungen für andere Einrichtungen und für die Öffentlichkeit etc.). Der Zeitaufwand für diese Leistungen wird nicht in die individuelle Hilfeplanung mittels des Behandlungs- und Rehabilitationsplans für seelisch behinderte Menschen mit HIV/Aids und/oder chronischer Hepatitis C einbezogen, sondern in der Vergütung berücksichtigt.

(6) Bei der Planung der prospektiv erforderlichen Hilfeleistung wird zugleich festgelegt, welche Einrichtung welchen Teil der Hilfeleistung erbringt. Die Leistung *Koordination und Behandlungsplanung* kann nur einmal für einen Klienten erbracht werden und muss einem Träger zugeordnet werden. Ebenso kann die Leistung *Integrierte Psychotherapeutische Leistung* nur von einem Träger erbracht werden.

(7) Hinsichtlich der Zuordnung von Leistungen zu Leistungsbereichen, zur Bemessung der prospektiv erforderlichen durchschnittlichen Leistungsminuten je Woche, zur Aufteilung des Leistungsgeschehens zwischen verschiedenen Trägern sowie zum Verfahren der Gruppenzuordnung wird die Anwendung eines Begutachtungsleitfadens vereinbart, der für alle durch diese Leistungsbeschreibung betroffenen Einrichtungsträger und den Sozialhilfeträger in Berlin verbindlich ist.

7. Vereinbarte Personalvorhaltung (Personaleinsatz)

Für die hilfebedarfsgruppenbezogene Leistungserbringung gilt folgende Personalvorhaltung als vereinbart:

HBG	Direkte Min / Woche	Gesamtminuten je HBG
1	180	234
2	270	340
3	360	446
4	450	553
5	540	659
6	630	766
7	720	872
8	810	978
9	900	1085
10	990	1191
11	1080	1297
12	1170	1404

In den Gesamtminuten je HBG enthalten sind die Zeiten für direkt und die indirekt klientenbezogene Leistungen, jedoch nicht der Zeitaufwand für die psychotherapeutischen Leistungen. Unter Personalvorhaltung ist die tatsächliche Arbeitszeit von Mitarbeitern zu verstehen.

In den Gesamtminuten sind die Anteile für Leitung nicht enthalten. Diese sind in der Vergütung berücksichtigt.

8. Qualitätssicherung

Qualität wird in den Ausführungen im „Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB IX für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales – BRV“ vom 1.1.1999 als die Gesamtheit Eigenschaften und Merkmale definiert, die die Einrichtung im Hinblick auf eine vereinbarte Leistungserbringung erfüllt.

Qualitätssicherung wird als Prozess verstanden, bei dem ausgehend von einer Qualitätsanalyse (Betrachtung der erbrachten Leistung) der Vergleich mit dem vereinbarten Standard der Leistung vorgenommen wird.

Ziel aller Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung ist die Einhaltung der in der Konzeption sowie der Leistungstypbeschreibung festgelegten Qualitätsstandards.

Als ein Instrument zur internen Qualitätssicherung wird die Anwendung des Behandlungs- und Rehabilitationsplanes zur Dokumentation der einzelfallbezogenen Rehabilitationsplanung und Leistungserbringung vereinbart.

Im Rahmen der externen Qualitätssicherung ist der Träger der Tagesstätte verpflichtet, jährlich einen standardisierten Sachbericht (siehe Anlage) zu erstellen. Der Pflicht nach Textziffer 11.4. des Berliner Rahmenvertrages kommt der Träger der Tagesstätte nach, indem er den Sachbericht bis zum 31.3. des Folgejahres dem verantwortlichen Fachreferat der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zuleitet. Das Fachreferat der Senatsverwaltung wertet den Sachbericht zeitnah aus und kommuniziert die Ergebnisse mit dem Träger der Tagesstätte im persönlichen Dialog.